

Deklarationsformular für das Jahr 2023 für Berufsbildungsfonds (BBF) Plattenlegergewerbe

| | |
|---|---|
| UID-Nummer: | |
| Firma: | |
| Adresse: | |
| PLZ und Ort: | |
| Name / Vorname der Kontaktperson: | |
| Telefonnummer der Kontaktperson: <i>(für Rückfragen)</i> | |
| Email: Zukünftiger Kontakt per E-mail? | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| ¹ AHV-Lohnsumme 2022: | |
| Wir führen Plattenarbeiten aus | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Datum: | |
| ² Unterschrift: | |
| Wir unterstehen nicht dem BBF des Plattenlegergewerbe: | Antrag auf Nichtunterstellung unter www.bbf-platten.ch |
| Wir sind bereits in einen anderen Berufsbildungsfonds unterstellt und leisten Beiträge: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>(Bitte Kopie der Unterstellungsverfügung oder Zahlungsbeleg beilegen)</i> |
| Bemerkungen: | |

¹ Beachten Sie bitte die Rückseite, Einpersonenbetriebe schreiben «nur Grundbeitrag» oder «Einpersonenbetrieb»

² mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben

Rücksendung bis: 30.04.2023

Online deklarieren? www.bbf-platten.ch

Verweigert ein Betrieb die Deklaration oder ist diese offensichtlich falsch, so wird er nach Ermessen eingeschätzt. Dabei stützen wir uns auf den Handelsregistereintrag und die Homepage der Betriebe und/oder einen Augenschein.

Rechtliche Grundlagen

Art. 9 Beiträge und Inkasso

¹ Für Betriebe mit Angestellten beträgt der Jahresbeitrag 150 Franken + 0.05 Prozent des AHV-Lohns des angestellten oder ausgeliehenen Personals, einschliesslich der Baustellenleiterinnen und -leiter und der Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter; ausgenommen davon sind Mitarbeitende, die ausschliesslich in den technischen oder kaufmännischen Abteilungen des Betriebes arbeiten.

² Einpersonenbetriebe bezahlen den Grundbeitrag von 150 Franken.

³ Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

⁴ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstehen.

⁵ Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge an den Fonds ist für Mitgliedsbetriebe und Nicht-Mitgliedsbetriebe identisch.

⁶ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Massgeblich ist der Personalbestand des der Beitragserhebung vorangehenden Kalenderjahrs per 31. Dezember.

⁷ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 31.12.2020 (=100). Der Vorstand überprüft diese Beiträge alle zwei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.